

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

Chronologische Uebersicht aller der Häusersteuerordnung nachgefolgten Verordnungen, mit kurzer Angabe des Betreffs

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Chronologische Uebersicht

der Häusersteuerordnung nachgefolgten Verordnungen, mit kurzer Angabe des Betreffs.

Nro.		Seite.
1.	Vom 25. Januar 1811. Nro. 225. Schulhäuser gehören zu den Lehrgebäuden der öffentlichen Lehranstalten.	1
2.	Vom 6. Februar 1811. Nro. 371. Feuersprizenhäuser sind frey.	2
3.	Vom 6. Februar 1811. Nro. 372. Dienst-Wohnungen sind nicht frey.	3
4.	Vom 6. Februar 1811. Nro. 373. Die verkauften Häuser sind nicht zu taxiren, sondern mit den modifizirten Preisen in Anschlag zu nehmen.	5
5.	Vom 6. Februar 1811. Nro. 374. Wie der Werth des besten Terrains auszumitteln ist.	7
6.	Vom 11. Februar 1811. Nro. 420. Die vorliegenden Kaufpreise über geschlossene Höfe ändern die vorgeschriebene, besondere Anlage der Häuser und Güter nicht.	9
7.	Vom 11. Februar 1811. Nro. 422. Die ausgesprochene Freiheiten sind strenge zu nehmen und auf keine nicht genannte Gebäude auszudehnen.	10

*

Nro.		Seite.
8.	Vom 21. Februar 1811. Nro. 522. Nachtrag zur Häusersteuerordnung.	11
9.	Vom 25. Februar 1811. Nro. 549. Häuser, welche mit Gärten erkaufte wurden; relativer Mehrwerth derselben. Grenzlinie des Terrains, welches der Häuser- und der Grundsteuer unterworfen ist.	15
10.	Vom 4. März 1811. Nro. 606. Bei Uebergabskäufen ganzer Höfe soll allein die Taxation der beeidigten Schäger an- genommen werden.	16
11.	Vom 22. März 1811. Nro. 815. Standesherrliche Schlösser sind nicht frey.	17
12.	Vom 12. März 1811. Nro. 872. Wie bei unvollständigen Kaufprotokollen zu verfahren ist.	17
13.	Vom 22. März 1811. Nro. 875. Wo das Kapital des Mühlenpachtes das Mühlenkapital übersteigt, da ist der Müller keine Gebäudesteuer schuldig.	18
14.	Vom 29. März 1811. Nro. 926. Gebäude, welche einer Schulanstalt ohne Miethzins überlassen worden sind, bleiben auch frey.	18
15.	Vom 4. April 1811. Nro. 964. Weinkaufzelder und ähnliche Kosten sind dem Kaufpreise nicht beizuschlagen.	20
16.	Vom 4. April 1811. Nro. 966. Ein auf verschiedenen Gemarkungen stehendes Gebäude, ist bei der Gemeinde zu katastri- ren, deren Vorstand die Polizeigerichts- barkeit in demselben auszuüben hat.	20

Nro.	Seite.
17. Vom 19. April 1811. Nro. 1113.	21
Belehrung über die Häufertaration; der Lokalpreis ist streng anzuwenden, da sie in jedem Orte ein für sich bestehendes Ganzes bildet.	
18. Vom 19. April 1811. Nro. 1115.	24
Der Abzug der auf Häusern ruhenden Grundlasten kann erst geschehen, wenn die Naturalienpreise für die Grundsteuer genehmigt sind.	
19. Vom 27. April 1811. Nro. 1180.	26
Allgemeine Belehrung über die Häufertaration, besonders über den Anschlag größerer Schlösser, Klöster und einzeln stehender Gebäude.	
20. Vom 11. May 1811. Nro. 1340.	34
Haften Lasten ungetrennt auf Haus und Gütern, so sind sie allein von letztern abzuziehen.	
21. Vom 13. May 1811. Nro. 1371.	34
Gemeindsfeltern sind den Gemeinden als ihr Eigenthum in Steuer zu legen.	
22. Vom 21. May 1811.	35
Salinengebäude sind nach §. 3. Lit. i. zu behandeln.	
23. Vom 22. May 1811. Nro. 1472.	35
1. Die Häusergefällbezüge müssen vom Bezaher versteuert werden, ihr Abzug mag dem Geber nutzen oder nicht.	

2. Lasten, die ungetrennt auf Haus und Garten ruhen, sind vom Hause abzuziehen.

24. Vom 21. Juny 1811. Nro. 1710. 35

1. Die neben dem Kaufpreise übernommene Lasten sind dem Preise beizuschlagen.

2. In welchen Fällen ein geringerer Anschlag des Flächengehalts der Hofraithe und Hausgärten statt findet, als vorgeschrieben ist.

3. Häuser mit beträchtlichen Gärten sind nicht zum Maasstab zu nehmen.

4. Unter welchen Bedingungen kleine Plätze und

5. Gärtchen, als Theile der Hofraithe betrachtet werden können.

6. Trotten, die kein ständiges Appertinenz des Hauses sind, kommen nicht in Anschlag.

7. Wenn der Anschlag der einzelnen Theile als bloßes artistisches Hilfsmittel angewendet wird, so ist solches nicht ungeseklich.

8. Werth der Lage.

9. Der Lokalpreis soll das Steuerkapital bilden, kann also nicht wegen solchen Verhältnissen modifizirt werden, die natürliche Bedingungen der höhern oder geringern Lokalpreise sind.

10. Wo besondere Verhältnisse auf den Kaufpreis einwirken, muß die Taxation

- | Nro. | Seite. |
|--|--------|
| nach dem Maasstabe eines benachbarten,
gleichgättigen Ortes oder nach den Bau-
kosten geschehen. | |
| 25. Vom 28. Juny 1811. Nro. 1809 $\frac{1}{2}$. | 37 |
| Ausscheidung der Mählegülten. Bestimmung
des Wasserfalls. | |
| 26. Vom 18. July 1811. | 41 |
| Häuser mit Wirthschaftsgerechtigkeiten. | |
| 27. Vom 18. July 1811. | 42 |
| 1. Gemeinde Wasch-, Mähig-, Schlacht-
und Schützenhäuser sind nicht frey, wenn
sie gleich von Niemand bewohnt werden. | |
| 2. Ebenso Hirten- und Zollhäuser. | |
| 3. Neben dem Kaufpreisen bedingene Gelder,
sind als Theile desselben anzusehen. | |
| 28. Vom 30. July 1811. | 43 |
| 1. Wie der Anschlag entfernter Orte, wo
weder Kaufpreise vorhanden sind, noch
vergleichende Taxation möglich ist, nach
dem Bauwerth zu bestimmen sey? | |
| 2. Welche Hauskäufe als Scheinkäufe an-
zusehen und bei dem Maasstabe wegzu-
lassen sind? | |
| 3. Die Treibhäuser sind bloß als Garten-
häuser zu betrachten. | |
| 29. Vom 14. September 1811. | 44 |
| Ihrer Natur nach sind bei Gewerben nur
solche Geräthschaften unbeweglich, welche
Niet- und Nagelfest sind. | |

Nro.	Seite.
30. Vom 26. November 1811. Nro. 3089.	45
Kleine Plätze, welche bei den Gebäuden liegen, dürfen als Theile der Hofraithe angesehen werden.	
31. Vom 16. Februar 1812. Nro. 364.	46
Instruction, die Darstellung der Häusertaxation betreffend. Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze der Häusersteuerordnung.	
32. Vom 9. April 1812. G.D.N. 765.	59
Auszug der Verordnung über die Abhaltung der Revisionsversammlungen. Entscheidung der Beschwerden.	
33. Vom 25. April 1812. Nro. 1793.	68
34. Vom 19. May 1812. Nro. 2279.	72
Erläuterungen, der unter Nro. 31. enthaltenen Instruction.	
35. Vom 30. März 1813. Nro. 1276.	74
Wie dem Kapital der Häuser, die zum Maassstab der Taxation der übrigen dienten, der zofache Betrag der Lasten beigeschlagen werden soll.	
36. Vom 6. September 1813. Nro. 122.	78
Ob Frohnden Gegenstände der Grund- und Häusersteuer seyn sollen?	
37. Vom 20. May 1816. Nro. 7209.	78
Alle Pfarr- und Schulhäuser sind auf die Pfarr- und Schuldienste zu katastriren.	